





# Vierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 18. Juni 2002

(HmbGVBL. S. 106)

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich des Mühlenberger Lochs westlich des Flugzeugwerks und westlich der Landebahn sowie des Rüschanals und der Rüschaninsel nordöstlich der Landebahn (Bezirk Hamburg-Mitte, Orts- teil 139) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Behörde für Bau und Verkehr geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## Erläuterungsbericht

(Erweiterung des Flugzeugwerks in Finkenwerder)

### 1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Vierzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 1/99 vom 15. Januar 1999 (Amtl. Anz. S. 185) eingeleitet. Eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Finkenwerder 37 und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 17. Februar 1999 und 29. November 2000 (Amtl. Anz. 1999 S. 449, 2000 S. 4073) stattgefunden. Darüber hinaus wurde die Öffentlichkeit über die beabsichtigte Erweiterung des Flugzeugwerks in Finkenwerder im Rahmen des luftverkehrsrechtlichen und wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach den Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1998, 18. Januar 1999 und 5. März 1999 (Amtl. Anz. 1998 S. 2921, 1999 S. 129 und 571) und drei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1998 (Amtl. Anz. S. 2873) umfassend informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den Einwendern und Betroffenen Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

### 2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Finkenwerder Wasserflächen und Grünflächen sowie als nachrichtliche Übernahme die Grenze des Hafengebiets gemäß Hafententwicklungsgesetz dar.

### 3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Landschaftsprogramm die Milieus „Tidegewässer“, „Naturnahe Landschaft / Vordeichsfläche“, „Parkanlage“, „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“, „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und „Gewerbe / Industrie und Hafen“ sowie die milieuübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“, „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ und „Bezirkspark“ dar.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm werden die Biotopentwicklungsräume „Tidebeeinflusste Gewässer“ (1 a), „Auenbereiche der tidebeeinflussten Gewässer“ (1 b), „Parkanlage“ (10 a) und „Sportanlage“ (10 d) dargestellt.

Außerdem wird in beiden Plänen für den Bereich des Mühlenberger Lochs das Schutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281) ist auf Grund von Änderungen des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm anzupassen.

### 4. Anlass und Ziele der Planung

Es ist beabsichtigt, das Flugzeugwerk in Finkenwerder zu erweitern. Dafür sollen die Nettonutzflächen des Flugzeugwerks nach Westen in das Mühlenberger Loch um ca. 140 ha vergrößert, die Landebahn um ca. 310 m nach Nordosten verlängert und der südwestliche Teil des Finkenwerder Vordeichs westlich der Landebahn um ca. 60 m nach Nordwesten verschoben werden. Mit diesen Maßnahmen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, in Hamburg die Produktion und Endlinienfertigung eines Großraumflugzeugs mit einer Rumpflänge und einer Flügelspannweite von jeweils etwa 80 m zu ermöglichen.



Mit der geplanten Werkserweiterung sollen in einem wachsenden Wirtschaftszweig die schon vorhandenen Arbeitsplätze in Finkenwerder und den Zulieferbetrieben in der Metropolregion Hamburg langfristig gesichert und etwa 4.000 direkte und indirekte Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Damit kann sich Hamburg zu einem international bedeutenden Standort der Luftfahrtindustrie entwickeln.

Mit dem Gesamtvorhaben zur Erweiterung des Flugzeugwerks werden vielfältige Interessen berührt und teilweise nachteilig betroffen. So werden die Nachbarn durch die von dem erweiterten Flugzeugwerk und dem Landeplatz ausgehenden Emissionen stärker als bisher betroffen, und ein ökologisch hochwertiges Gebiet wird durch das Erweiterungsvorhaben in Anspruch genommen.

Der hohe Wert des Mühlenberger Lochs für die Vogelwelt zeigt sich in den Schutzausweisungen: Nach der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (1982) wurde es 1992 als „Feuchtgebiet mit internationaler Bedeutung für wandernde Wasser- und Wattvögel“ in die Ramsar-Liste eingetragen und 1998 bzw. 1999 als Gebiet gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie und als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet angemeldet.

Der Eingriff in das Mühlenberger Loch kann nur damit gerechtfertigt werden, dass das vorhandene Flugzeugwerk keinen Platz für neue Produktionsanlagen für Flugzeuge dieser Größenordnung bietet und andere Flächen nicht geeignet sind, die für die Arbeitsplatzsituation und die Wirtschaftskraft von Hamburg und der Region außerordentlich bedeutsame Industrieansiedlung zu ermöglichen.

Die für die Erweiterung des Flugzeugwerks in Finkenwerder erforderlichen Maßnahmen wurden in einem luftverkehrsrechtlichen und wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren als Vorhaben von überörtlicher Bedeutung gemäß § 38 des Baugesetzbuchs vorbereitet und durch Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000 (Amtl. Anz. S. 1609) genehmigt. In diesem Verfahren wurden der Bedarf für die Durchführung des Vorhabens begründet, die in Betracht kommenden Alternativen untersucht, die Auswirkungen der Planung ermittelt, der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft festgestellt und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Darüber hinaus wurde der Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs durch den Planfeststellungsbeschluss für die Schaffung von Süßwasserwatten auf dem Hahnöfer Sand in Niedersachsen als Kompensationsmaßnahme für die Erweiterung der Betriebsflächen der DaimlerChrysler Aerospace Airbus GmbH in das Mühlenberger Loch vom 11. Mai 2000 (Amtl. Anz. S. 1611) und den Planfeststellungsbeschluss für die Schaffung eines tidebeeinflussten Gebiets im Bereich der Haseldorfer Marsch und für die Verstärkung des Tideeinflusses im Gebiet des Twielenflether Sandes vom 22. Mai 2000 (Amtl. Anz. S. 1849) geregelt. Außerdem wurde in diesem Verfahren die Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union zu der Verkleinerung des Schutzgebiets nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie im Mühlenberger Loch eingeholt. Die Kommission der Europäischen Union hat in ihrer Stellungnahme vom 19. April 2000 festgestellt, dass die Beeinträchtigung des Mühlenberger Lochs in seiner Funktion als Schutzgebiet von europäischer Bedeutung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sei.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Herrichtung der Erweiterungsflächen im Mühlenberger Loch westlich des vorhandenen Flugzeugwerks einschließlich Hochwasserschutz,
- Bau einer in den Hochwasserschutz integrierten Kaianlage,
- Rückbau vorhandener Teile der Hochwasserschutzanlage,
- Verlegung der Zufahrt zum Rüschanal und Herrichtung der Erweiterungsflächen im Bereich nördlich der Start- und Landebahn einschließlich Hochwasserschutz,

- Erweiterung des Sonderlandeplatzes Finkenwerder mit Rollbahnsystem, Abstellpositionen, Betankungseinrichtungen, Verlängerung der Start- und Landebahn u.a.m. einschließlich Nebenanlagen,
- Bau von Anlagen für Herstellung, Test und Auslieferung von Großraumflugzeugen.

Die Flächennutzungsplanänderung übernimmt die im luftverkehrsrechtlichen und wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorgesehenen Nutzungsregelungen auf einer Fläche von etwa 133 ha als nachrichtliche Übernahmen und stellt sie entsprechend den Nutzungskategorien des Flächennutzungsplans als gewerbliche Bauflächen und Wasserflächen dar.

Für zwei Teilflächen innerhalb der Erweiterungsflächen im Mühlenberger Loch von zusammen etwa 55 ha wurde im luftverkehrsrechtlichen und wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren noch keine konkrete Nutzungsregelung getroffen. Dabei handelt es sich um Flächen für die vorgesehenen Vormontage-, Montage-, Test- und Werkstatthallen im Norden einschließlich von notwendigen Freiflächen und Nebenanlagen sowie um Flächen für die südlich daran anschließenden Lackierhallen und die Standlaufeinrichtung im Südwesten. Für diese Bereiche wird eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Aus dem Gesamtzusammenhang der geplanten Erweiterung des Flugzeugwerks ergibt sich für diese Teilflächen, die durch Auffüllen der derzeitigen Wattflächen mit Sand entsprechend dem luftverkehrsrechtlichen und wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss aufgebaut werden, dass hier ebenfalls gewerbliche Bauflächen vorgesehen werden. Einzelheiten der Planung auf diesen Teilflächen einschließlich des Schutzes der angrenzenden Siedlungsgebiete gegen Emissionen, insbesondere Lärm, werden in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert, soweit sie nicht schon im luftverkehrsrechtlichen und wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geregelt worden sind.

Verkehrsuntersuchungen für die äußere Erschließung des Flugzeugwerks in Finkenwerder haben ergeben, dass auf dem vorhandenen Straßennetz der Verkehr, der durch die vorgesehene Werkserweiterung ausgelöst wird, noch abgewickelt werden kann. Mit Blick auf zukünftige Verkehrszuwächse ist jedoch eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf eine neue Straßenverbindung südlich von Finkenwerder vorgesehen.

Für die beabsichtigten Maßnahmen sind im Flächennutzungsplan Wasserflächen in gewerbliche Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft sowie Grünflächen in gewerbliche Bauflächen und Wasserflächen zu ändern. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 170 ha.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Beiblatt „Nachrichtliche Übernahmen“ im Bereich der Erweiterung des Flugzeugwerks in Finkenwerder

- der geänderte Geltungsbereich des Hafenenwicklungsgesetzes gemäß Achtem Gesetz zur Änderung des Hafenenwicklungsgesetzes vom 14. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 154),
- die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebiets gemäß Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet für das Mühlenberger Loch vom 23. November 1999 (HmbGVBl. S. 364),
- die geänderten Flächen für den Luftverkehr gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000 (Amtl. Anz. S. 1609) und
- der Vordeich Finkenwerder gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 8. Mai 2000 (Amtl. Anz. S. 1609)

entsprechend übernommen werden. In der Legende zum Beiblatt „Nachrichtliche Übernahmen“ wird der Begriff „Hauptdeichlinie“ um den Begriff „Vordeich Finkenwerder“ ergänzt.